

volle erzieherische Potenzen ungenutzt bleiben mußten. Infolge der genannten Umstände kam es bei einem Teil der Strafgefangenen mit zu einer mehr oder weniger stark ausgeprägten Isolierung von positiven Einflüssen der sozialistischen Gesellschaft und zu einer Zuwendung zu negativen Strafgefangenen. Durch die empirischen Untersuchungen konnte belegt werden, daß bei vorbestraften Tätern die Einflüsse aus dem Strafvollzug in differenzierter Weise mit zur Auslösung, Vertiefung bzw. Verfestigung einer ablehnenden Haltung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bzw. zu Teilbereichen beitrugen.

BStU

000253

Die Verletzung bzw. nicht genügende Beachtung des für den Strafvollzug geltenden Grundsatzes, daß die strafgefangenen DDR-Bürger weiterhin Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft sind, und daß sie im Strafvollzug dazu erzogen werden sollen, die Gesetze künftig einzuhalten und ihr Leben verantwortungsgemäß zu gestalten, hat nicht selten negative Auswirkungen auf die langfristige Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.¹

Die Erfahrungen des MfS zeigen, daß bei der Vorbereitung und Realisierung der Wiedereingliederung die Persönlichkeit und Individualität des Wiedereinzugliedernden, die zu erwartenden konkreten Bedingungen der sozialen Integration im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich, die der vorhergehenden Straftat zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen und die gerichtlich festgelegten Wiedereingliederungsmaßnahmen (§§ 47, 48 StGB) nicht immer im erforderlichen Maße berücksichtigt werden.

¹ Die Autoren sind der Auffassung, daß die Vorbereitung der Wiedereingliederung bereits mit der Durchführung des Strafverfahrens und den damit verbundenen Maßnahmen beginnt, weil damit entscheidende Prämissen für die Wirksamkeit der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Wiedereingliederung gesetzt werden. So ist im Rahmen der Realisierung des Strafverfahrens festzustellen, ob und inwieweit eine Integration des Straftäters in die sozialistische Gesellschaft möglich ist. Vgl. auch Lekschas, J. u. a., Kriminologie. Theoretische Grundlagen und Analysen, a. a. O., S. 458 ff.